

Allgemeine Versicherungsbedingungen - allgemeiner Teil -

Artikel 1

Einführungsbestimmungen

Die Privatversicherung, abgeschlossen durch die UNIQA pojišťovna, a.s. (weiter nur „Versicherer“), richtet sich nach der Rechtsordnung der Tschechischen Republik. Es gilt das Versicherungsvertragsgesetz, das Gesetz über das Versicherungswesen, die einschlägigen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen (weiter nur „AVB“), der Sonderteil der AVB sowie die zusätzlichen Versicherungsbedingungen. Beinhaltet einige der oben angeführten Bedingungen in Übereinstimmung mit dem Gesetz eine abweichende Regelung, gelten die in den Versicherungsbedingungen oder direkt im Versicherungsvertrag angegebenen Bestimmungen.

Artikel 2

Allgemeine Bestimmungen

- 2.1. Auf der Grundlage des abgeschlossenen Versicherungsvertrags verpflichtet sich der Versicherer beim Eintritt eines Versicherungsfalles, im vereinbarten Umfang Leistung zu erbringen und der Versicherungsnehmer verpflichtet sich, dem Versicherer die Versicherungsprämie zu zahlen.
- 2.2. Rechtshandlungen, die die Versicherung betreffen, bedürfen der Schriftform. Sämtliche Änderungen müssen schriftlich ausgeführt werden, ansonsten sind sie ungültig.

Artikel 3

Definition der Begriffe

Für die Zwecke der Versicherung ist zu verstehen

- a) unter einer zufälligen Tatsache eine Tatsache, die möglich ist und bei der nicht sicher ist, ob sie während der Dauer der Privatversicherung überhaupt eintritt oder die Zeit ihres Eintritts nicht bekannt ist,
- b) unter Versicherungsfall eine zufällige Tatsache, die im Versicherungsvertrag oder in einer Sonderrechtsvorschrift näher bezeichnet ist, auf die sich der Versicherungsvertrag beruft, mit der der Eintritt der Verpflichtung des Versicherers zur Leistung verbunden ist,
- c) unter Versicherungszeit die Zeit, für die die Privatversicherung abgeschlossen wurde,
- d) unter Interessent die Person, die Interesse am Abschluss eines Versicherungsvertrages mit dem Versicherer zeigt,
- e) unter Privatversicherungsteilnehmer der Versicherer und der Versicherungsnehmer als Vertragsparteien und ferner der Versicherte und jede weitere Person, der aus der Privatversicherung ein Recht oder eine Pflicht entstanden ist,

- f) unter Versicherer eine juristische Person, die berechtigt ist, Versicherungstätigkeit nach einem Sondergesetz zu betreiben,
- g) unter Versicherungsnehmer die Person, die mit dem Versicherer den Versicherungsvertrag abschließt,
- h) unter Versichertem die Person, auf deren Leben, Gesundheit, Eigentum, Haftung für einen Schaden oder andere Werte von Versicherungsinteresse sich die Privatversicherung bezieht,
- i) unter berechtigter Person die Person, der infolge eines Versicherungsfalls das Recht auf Versicherungsleistung entsteht,
- j) unter Begünstigtem die Person, die vom Versicherungsnehmer im Versicherungsvertrag bestimmt ist, der das Recht auf Versicherungsleistung im Fall des Ablebens des Versicherten entsteht,
- k) unter Gruppenversicherung eine Privatversicherung, die sich auf eine im Versicherungsvertrag näher definierte Gruppe von Versicherten bezieht, deren Identität zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages üblicherweise nicht bekannt ist,
- l) unter Versicherungsgefahr die mögliche Ursache des Eintritts eines Versicherungsfalls,
- m) unter Versicherungsrisiko das Maß der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Versicherungsfalls, der durch eine Versicherungsgefahr hervorgerufen wird,
- n) unter Versicherungsinteresse das berechtigte Schutzbedürfnis vor den Folgen einer zufälligen Tatsache, die durch eine Versicherungsgefahr hervorgerufen wird,
- o) unter Versicherungswert die höchstmögliche Vermögensbeeinträchtigung, die infolge eines Versicherungsfalls eintreten kann,
- p) unter Versicherungsprämie die Bezahlung der Privatversicherung
- r) unter laufender Versicherungsprämie die für die Versicherungsperiode festgelegte Versicherungsprämie,
- s) unter Versicherungsperiode die im Versicherungsvertrag vereinbarte Zeitspanne, für die eine Versicherungsprämie gezahlt wird,
- t) unter einmaliger Versicherungsprämie die für den gesamten Zeitraum festgelegte Versicherungsprämie, für den die Privatversicherung abgeschlossen wurde,
- u) unter Schadensfall die Tatsache, aus der ein Schaden entstanden ist und die der Grund für die Entstehung des Rechtes auf Versicherungsleistung sein könnte,
- v) unter Zeitwert der Wert, den die Sache unmittelbar vor dem Versicherungsfall hatte, wird aus dem neuen Preis der Sache ermittelt, wobei der Abnutzungsgrad oder eine andere Wertminderung bzw. die Aufwertung der Sache berücksichtigt wird, zu der es durch ihre Reparatur, Modernisierung oder auf andere Art und Weise gekommen ist,
- w) unter Neuwert der Wert, zu dem sich am gegebenen Ort und zur gegebenen Zeit die gleiche oder eine vergleichbare Sache wieder als gleiche oder neue Sache der gleichen Art und der gleichen Bestimmung anschaffen lässt,
- x) unter Rückkaufbetrag den Teil der nichtverbrauchten Versicherungsprämie, die vom Versicherer als technische Reserve hinterlegt wurde und durch versicherungsmathematische Methoden zum Datum des Erlöschens der Privatversicherung ausgerechnet wird,
- y) unter Wartezeit die Zeit, während der dem Versicherer nicht die Verpflichtung zur Leistung aus Ereignissen entsteht, die ansonsten Versicherungsfälle wären,
- z) unter Schadenversicherung eine Privatversicherung, deren Zweck die Ersetzung eines infolge eines Versicherungsfalls entstandenen Schadens ist,
- ž) unter Betragsversicherung eine Privatversicherung, deren Zweck im Erwerb eines Betrages besteht, d.h. eines vereinbarten finanziellen Betrages infolge eines Versicherungsfalls in einer Höhe, die unabhängig vom Eintritt oder Umfang des Schadens ist.

Artikel 4

Versicherungsvertrag, Laufzeit der Versicherung, Versicherungsperiode, vorläufige Versicherung

- 4.1. Ist nichts anderes vereinbart, legt der Antragsteller dem Versicherer den Antrag auf Abschluss sowie auf Änderung des Versicherungsvertrages vor. Bestandteil des Antrags sind schriftliche Fragen des Versicherers, die die abgeschlossene Versicherung betreffen. Die Fragen hat der Antragsteller wahrheitsgetreu und vollständig zu beantworten.
- 4.2. Der Versicherer entscheidet auf der Grundlage des Antrags innerhalb von 2 Monaten nach dessen Übernahme über Annahme bzw. Nichtannahme. Mit dem Augenblick der Annahme des Antrags ist der Versicherungsvertrag abgeschlossen. Als schriftliche Bestätigung des Abschlusses des Versicherungsvertrages stellt der Versicherer dem Versicherungsnehmer den Versicherungsschein aus, in der der Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrags angeführt ist.
- 4.3. Enthält die Annahme des Antrags durch den Versicherer Anträge, Vorbehalte, Einschränkungen oder andere Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Antrag, wird eine solche Annahme als neuer Entwurf betrachtet. Äußert sich die andere Seite zum Antrag nicht in einer Frist von 1 Monat nach Zustellung und erstattet sie in dieser Frist die Versicherungsprämie bzw. ihre vom Versicherer festgelegte Rate nicht, wird der Antrag als abgelehnt betrachtet.
- 4.4. Die Versicherungszeit ist die vereinbarte Laufzeit der Versicherung. Ist die Versicherungszeit für den Zeitraum 1 Jahres vereinbart und ist keine andere Abmachung getroffen, wird sie automatisch jeweils um ein weiteres Jahr verlängert, sofern eine der Vertragsparteien den Vertrag nicht mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Versicherungszeit aufkündigt.
- 4.5. Ist nichts anderes vereinbart, beginnt die Versicherung um 0.00 Uhr des als Versicherungsbeginn vereinbarten Tages und endet um 0.00 Uhr des als Versicherungsende festgelegten Tages. Die Versicherung kann nicht unterbrochen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 4.6. Beträgt die Versicherungszeit mindestens 1 Jahr, ist die Versicherungsperiode 12 Monate.
- 4.7. Ist das so vereinbart, gewährt der Versicherer von dem im Antrag als Versicherungsbeginn angeführten Tag bis zum Augenblick der Entscheidung über den Antrag eine vorläufige Versicherung. Das Ausmaß der vorläufigen Versicherung legt der Versicherer fest.
- 4.8. Die vorläufige Versicherung endet mit dem Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages, durch automatischen Ablauf von 2 Monaten nach dem Tag der Übernahme des Antrags durch den Versicherer oder mit dem in der schriftlichen Ablehnung des Versicherers an den Antragsteller angeführten Tag. Das Datum des Erlöschens der vorläufigen Versicherung in der schriftlichen Ablehnung muss vom Versicherer so festgelegt sein, dass zwischen dem Ausstellungsdatum der schriftlichen Ablehnung und dem Datum des Erlöschens mindestens 10 Tage liegen.
- 4.9. Der Versicherer hat ein Recht auf die Versicherungsprämie für die Zeit der vorläufigen Versicherung.
- 4.10. Kommt es in der Zeit der vorläufigen Versicherung zu einem Versicherungsfall, hat der Versicherer das Recht auf die Versicherungsprämie für die gesamte Versicherungsperiode oder auf eine einmalige Versicherungsprämie.
- 4.11. Wird der Antrag vom Versicherer angenommen, gewährt der Versicherer den vollen Versicherungsumfang von dem im Antrag angeführten Beginn an.

Artikel 5

Versicherungsprämie

- 5.1. Versicherungsprämie ist die Bezahlung für die Gewährung der Versicherung. Die Höhe der Versicherungsprämie wird auf der Grundlage der durch den Versicherer für die einzelnen Versicherungsarten festgelegten Tarifen nach den Prinzipien der Versicherungsmathematik bestimmt. Die Grundlage für die Berechnung der Versicherungsprämie ist im Entwurf des Versicherungsvertrags oder im Sonderteil der AVB angeführt.
- 5.2. Die Versicherungsprämie wird entweder für die gesamte vereinbarte Versicherungszeit (einmalige Versicherungsprämie) oder für die Versicherungsperiode (laufende Versicherungsprämie) festgelegt. Im Versicherungsvertrag können im Rahmen der Versicherungsperiode auch Raten der Versicherungsprämie sowie die Termine für deren Fälligkeit vereinbart werden. Sind Raten der Versicherungsprämie vereinbart, berechnet der Versicherer Zuschläge, die der jeweiligen unterjährigigen Zahlung entsprechen.
- 5.3. Die Versicherungsprämie für die erste Versicherungsperiode bzw. ihre Rate oder die einmalige Versicherungsprämie (erste Versicherungsprämie) ist innerhalb von 14 Tagen nach Abschluss des Versicherungsvertrages zu erstatten, sofern nichts anderes vereinbart ist. Das gilt auch für eine Änderung des Versicherungsvertrages. Die Versicherungsprämie für die weiteren Versicherungsperioden ist jeweils zum Jahrestag des Versicherungsbeginns fällig, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
- 5.4. Ist die Versicherungsprämie oder ihre Rate nicht zum vereinbarten Termin bezahlt, hat der Versicherer das Recht, die Zahlung von Mahnungskosten und Verzugszinsen zu verlangen, deren Höhe durch die Rechtsvorschrift festgelegt wird. Als Datum der Zahlung der Versicherungsprämie bzw. ihrer Rate wird der Tag angesehen, an dem sie auf dem Konto des Versicherers gutgeschrieben ist oder von ihm in bar eingenommen wurde.
- 5.5. Der Versicherer ist berechtigt, bei einer Schadensversicherung die Höhe der laufenden Versicherungsprämie für die weitere Versicherungsperiode zu ändern. Der Versicherer teilt dem Versicherungsnehmer die neu festgelegte Höhe der Versicherungsprämie spätestens in einer Frist von 2 Monaten vor Fälligkeit der Versicherungsprämie für die Versicherungsperiode mit, in der sich die Höhe der Versicherungsprämie ändern soll. Erklärt sich der Versicherungsnehmer mit der Änderung der Höhe der Versicherungsprämie nicht einverstanden, muss er seine Missbilligung innerhalb 1 Monats nach Kenntnisnahme von der vorgeschlagenen Änderung der Höhe der Versicherungsprämie geltend machen. Die Versicherung erlischt dann mit Ablauf der Versicherungsperiode, für die die Versicherungsprämie bezahlt wurde.
- 5.6. Neben der Versicherungsprämie kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer gleichfalls einmalig Gebühren in Rechnung stellen (zum Beispiel eine Versicherungsgebühr, Vinkulierungsgebühr).
- 5.7. Der Versicherer ist berechtigt, ausstehende Beträge der Versicherungsprämie und andere fällige Forderungen aus Privatversicherungen gegen die Versicherungsleistung bzw. Überzahlungen der Versicherungsprämie aus anderen Privatversicherungen aufzurechnen.

Artikel 6

Erlöschen der Versicherung

- 6.1. Durch Nichtbezahlung der Versicherungsprämie
 - 6.1.1. Die Versicherung erlischt mit dem Tag, der nach erfolglosem Ablauf der durch den Versicherer in der Mahnung zur Zahlung der Versicherungsprämie oder ihrer Rate festgelegten Frist folgt, die dem Versicherungsnehmer zugestellt wurde. Die Zahlungsfrist beträgt 45 Kalendertage, soweit nichts anderes vereinbart worden ist. Wird jedoch die erste Versicherungsprämie in der angeführten Frist nicht erstattet, erlischt die Versicherung zum Tag ihres Beginns.
- 6.2. Durch Kündigung

- 6.2.1. Die Versicherung erlischt ebenfalls durch Kündigung des Versicherers oder des Versicherungsnehmers zum Ende der Versicherungsperiode; die Kündigung muss mindestens 6 Wochen vor Ablauf der Versicherungsperiode zugestellt werden, ansonsten ist sie ungültig.
- 6.2.2. Der Versicherer oder der Versicherungsnehmer kann die Versicherung innerhalb von 2 Monaten vom Tag des Abschlusses des Versicherungsvertrages kündigen. Mit dem Tag der Kündigungszustellung beginnt die achttägige Kündigungsfrist, mit deren Ablauf die Versicherung erlischt.
- 6.2.3. Der Versicherer oder der Versicherungsnehmer kann die Versicherung innerhalb von 3 Monaten nach Zustellung der Anzeige des Eintritts eines Versicherungsfalles kündigen. Mit dem Tag der Kündigungszustellung beginnt die Kündigungsfrist von 1 Monat, mit deren Ablauf die Versicherung erlischt.
- 6.2.4. Der Versicherer kann eine Lebensversicherung nicht nach Absatz 6.2.1 und 6.2.3. kündigen.
- 6.3. Durch Rücktritt
 - 6.3.1. Beantwortet der Versicherungsnehmer oder der Versicherte beim Abschluss des Versicherungsvertrages absichtlich oder aus Fahrlässigkeit die Fragen des Versicherers bezüglich der vereinbarten Versicherung unwahr oder unvollständig, hat der Versicherer das Recht, vom Versicherungsvertrag zurückzutreten, wenn er den Versicherungsvertrag bei wahrheitsgetreuer und vollständiger Beantwortung der Fragen nicht abgeschlossen hätte. Dieses Recht kann der Versicherer innerhalb von 2 Monaten nach Feststellung einer solchen Tatsache geltend machen. Das gilt auch im Fall einer Änderung des Versicherungsvertrages.
 - 6.3.2. Durch Rücktritt vom Versicherungsvertrag wird der Vertrag von Beginn aufgehoben. Der Versicherer ist verpflichtet, die bezahlte Versicherungsprämie ohne unnötigen Verzug spätestens innerhalb von 30 Tagen nach Rücktritt vom Versicherungsvertrag zurückzuerstatten. Von der Versicherungsprämie zieht er das ab, was er aus der Versicherung bereits geleistet hat. Bei Rücktritt des Versicherers werden von der bezahlten Versicherungsprämie auch die mit der Entstehung und der Verwaltung der Versicherung im Zusammenhang stehenden Kosten abgezogen. Der Versicherungsnehmer oder der Versicherte, der nicht gleichzeitig auch Versicherungsnehmer ist, gegebenenfalls der Begünstigte, ist in der gleichen Frist wie der Versicherer verpflichtet, dem Versicherer den Betrag der ausgezahlten Versicherungsleistung zurückzuerstatten, der die Höhe der gezahlten Versicherungsprämie übersteigt.
- 6.4. Durch Ablehnung der Versicherungsleistung
 - 6.4.1. Der Versicherer kann die Leistung aus dem Versicherungsvertrag ablehnen, falls
 - a) Ursache des Versicherungsfalles eine Tatsache war, von der er erst nach Eintritt des Versicherungsfalles erfahren hat und die er beim Abschluss der Versicherung oder seiner Änderung infolge von vorsätzlich oder aus Fahrlässigkeit unwahr oder unvollständig beantworteten schriftlichen Fragen nicht feststellen konnte, und falls er bei Kenntnis dieser Tatsache in der Zeit des Abschlusses des Versicherungsvertrages diesen Vertrag nicht oder unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, oder
 - b) die berechnete Person führt bei Geltendmachung des Rechtes auf Versicherungsleistung wissentlich unwahre oder grob entstellte Angaben an, die sich auf den Umfang des Versicherungsfalles beziehen, oder sie verschweigt wesentliche sich auf dieses Ereignis beziehende Angaben.
 - 6.4.2. Mit dem Tag der Zustellung der Anzeige der Ablehnung der Versicherungsleistung erlischt die Versicherung.
- 6.5. Weitere Gründe für das Erlöschen
 - 6.5.1. Die Versicherung erlischt an dem Tag, an dem das Versicherungsrisiko oder die versicherte Sache oder ein anderer Vermögenswert erloschen ist, oder mit dem Tag, an dem es zum Ableben der versicherten natürlichen Person oder zum Erlöschen der

versicherten juristischen Person ohne Rechtsnachfolger gekommen ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

- 6.5.2. Die Versicherung erlischt ebenfalls mit dem in der schriftlichen Vereinbarung des Versicherers mit dem Versicherungsnehmer angeführten Tag oder durch Ablauf der Zeit, für welche die Versicherung abgeschlossen war.

Artikel 7

Pflichten des Versicherungsnehmers und des Versicherten

- 7.1. Im Fall der Versicherung eines fremden Versicherungsrisikos ist der Versicherungsnehmer verpflichtet, den Versicherten mit dem Inhalt des sich auf die Versicherung seines Risikos beziehenden Versicherungsvertrages bekannt zu machen.
- 7.2. Das Recht auf Versicherungsleistung kann der Versicherungsnehmer nur dann geltend machen, wenn er die Erfüllung dieser Pflicht nachweist und wenn er belegt, dass ihm zur Annahme der Versicherungsleistung die Zustimmung des Versicherten gegeben wurde, gegebenenfalls des gesetzlichen Vertreters einer solchen Person, falls der Versicherungsnehmer nicht selbst der gesetzliche Vertreter ist.
- 7.3. Stirbt der Versicherungsnehmer, der die Versicherung des fremden Versicherungsrisikos abgeschlossen hat, oder erlischt er ohne Rechtsnachfolger, tritt der Versicherte anstelle des Versicherungsnehmers mit dem Tag in die Privatversicherung ein, an dem der Versicherungsnehmer verstorben oder ohne Rechtsnachfolger erloschen ist, sofern nichts anderes vereinbart ist.
- 7.4. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ohne unnötigen Verzug anzuzeigen, dass ein Versicherungsfall eingetreten ist, die dazu erforderlichen Unterlagen vorzulegen und auf die vereinbarte Art und Weise vorzugehen. Ist der Versicherungsnehmer nicht gleichzeitig auch der Versicherte, hat der Versicherte diese Pflicht; ist der Tod des Versicherten der Versicherungsfall, so hat die berechnigte Person diese Pflicht.
- 7.5. Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dem Versicherer ohne unnötigen Verzug eine Änderung oder das Erlöschen des Versicherungsrisikos anzuzeigen. Bei Versicherung eines fremden Versicherungsrisikos hat der Versicherte diese Pflicht.
- 7.6. Wird das Versicherungsrisiko in der Versicherungszeit ganz wesentlich reduziert, ist der Versicherer verpflichtet, die Versicherungsprämie mit Wirksamkeit vom Tag der Kenntnisnahme der Minderung des Versicherungsrisikos proportional zu dieser Reduzierung zu senken.
- 7.7. Steigt das Versicherungsrisiko in der Laufzeit der Versicherung so wesentlich, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag unter anderen Bedingungen abgeschlossen hätte, sofern das Versicherungsrisiko in diesem Ausmaße bereits bei Abschluss des Versicherungsvertrages existent gewesen wäre, entsteht dem Versicherer innerhalb 1 Monats nach Kenntnisnahme des erhöhten Versicherungsrisikos das Recht, eine Änderung des Versicherungsvertrages vom Tag der Steigerung des Versicherungsrisikos vorzuschlagen, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 7.8. Ist der Versicherungsnehmer mit der Änderung des Versicherungsvertrages nicht einverstanden oder äußert er sich zu dieser Änderung in der nach Absatz 7.7. festgelegten Zeit nicht, hat der Versicherer das Recht, den Versicherungsvertrag in einer Frist von 2 Monaten nach Erhalt der Missbilligung der Änderung des Versicherungsvertrages durch den Versicherungsnehmer zu kündigen oder auch nachdem die Frist für seine Stellungnahme abgelaufen ist. In einem solchen Fall erlischt die Versicherung mit dem Ablauf von 8 Tagen nach Zustellung der Kündigung an den Versicherungsnehmer.
- 7.9. Steigt das Versicherungsrisiko in der Laufzeit der Versicherung so wesentlich, dass der Versicherer den Versicherungsvertrag unter diesen Bedingungen nicht abgeschlossen hätte, sofern das Versicherungsrisiko in diesem Ausmaß bereits bei

Abschluss des Versicherungsvertrages existent gewesen wäre, hat er das Recht, den Versicherungsvertrag in einer Frist von 1 Monat nach Kenntnisnahme des erhöhten Versicherungsrisikos zu kündigen. In einem solchen Fall erlischt die Privatversicherung mit dem Ablauf von 8 Tagen nach Zustellung der Kündigung an den Versicherungsnehmer.

- 7.10. Die Bestimmung der Absätze 7.6. bis 7.9. wird bei einer Personenversicherung in den Fällen nicht genutzt, wenn sich das Versicherungsrisiko in der Laufzeit der Privatversicherung ändert und wenn sich diese Änderung in der Berechnung der Versicherungsprämie widerspiegelt.

Artikel 8

Folgen einer Verletzung der Pflichten

- 8.1. Verletzt der Versicherungsnehmer oder der Versicherte beim Abschluss der Versicherung, im Verlauf der Versicherung oder bei Änderung des Versicherungsvertrages eine der in den Rechtsvorschriften oder im Versicherungsvertrag angeführten Pflichten und wurde infolgedessen eine niedrigere Versicherungsprämie festgelegt, kann der Versicherer die Versicherungsleistung in angemessener Art und Weise reduzieren.
- 8.2. Hatte die Verletzung der in den Rechtsvorschriften oder im Versicherungsvertrag angeführten Pflichten einen wesentlichen Einfluss auf den Eintritt eines Versicherungsfalles, seinen Verlauf oder auf die Vergrößerung des Umfangs seiner Folgen oder auf die Ermittlung oder Bestimmung der Höhe der Versicherungsleistung, kann der Versicherer die Versicherungsleistung in angemessener Weise entsprechend dem Einfluss senken, welchen diese Verletzung auf das Ausmaß seiner Verpflichtung zur Leistung ausübte.
- 8.3. In dem Fall, dass die Pflicht zur Anzeige der Erhöhung des Versicherungsrisikos nicht erfüllt wurde und der Versicherer den Versicherungsvertrag auf der Grundlage seiner Ermittlung gekündigt hat, gebührt ihm eine Versicherungsprämie bis zum Ende der Versicherungsperiode, in der es zum Erlöschen der Privatversicherung gekommen ist.

Artikel 9

Versicherungsleistung

Die Versicherungsleistung ist innerhalb von 15 Tagen nach Beendigung der Untersuchung durch den Versicherer fällig. Die Pflichten und Rechte des Versicherers im Zusammenhang mit der Untersuchung werden ferner durch das Versicherungsvertragsgesetz geregelt.

Artikel 10

Vorgehensweise bei unterschiedlichen Ansichten

- 10.1. Bei einer Unstimmigkeit bezüglich der durch den Versicherer festgelegten Höhe der Versicherungsleistung kann ein Gutachterverfahren vereinbart werden.
- 10.2. Jede Vertragspartei bestimmt je einen Gutachter jeweils auf eigene Kosten und setzt die andere Vertragspartei schriftlich von ihm in Kenntnis. Benennt eine Vertragspartei nicht innerhalb von 2 Wochen nach Absprache beider Parteien zur Verfahrenseinleitung schriftlich einen Gutachter, gilt diese Tatsache als Anerkennung der Meinung der anderen Vertragspartei.
- 10.3. Die Gutachter dürfen gegen keine der Vertragsparteien Verbindlichkeiten haben. Einspruch gegen die Person des Gutachters kann vor Beginn seiner Tätigkeit erhoben werden.
- 10.4. Das von den Gutachtern beider Vertragsparteien erstellte Sachverständigengutachten wird sowohl dem Versicherer als auch dem Versicherten übergeben.

- 10.5. Beide bestimmten Gutachter einigen sich zur Person des dritten Gutachters als Vorsitzenden, der im Fall einer Unstimmigkeit die ausschlaggebende Stimme hat; dieser übergibt beiden Vertragsparteien seine Entscheidung.
- 10.6. Die Kosten für die Tätigkeit des Verfahrensvorsitzenden erstatten beide Vertragsparteien zu gleichen Teilen.

Artikel 11 Zustellung

- 11.1. Schriftstücke stellt der Versicherer auf dem Postwege bzw. auf eine andere geeignete Art und Weise zu.
- 11.2. Wurde der Empfänger des Schriftstückes nicht erreicht, obwohl er sich am Zustellungsort aufhält, wird es einer anderen erwachsenen Person, die in derselben Wohnung oder im selben Haus wohnt, an derselben Geschäftsstelle tätig ist oder auf demselben Arbeitsplatz beschäftigt ist, zugestellt, soweit sie bereit ist, die Abgabe des Schriftstückes zu übernehmen. Kann das Schriftstück auch auf diese Weise nicht zugestellt werden, wird es bei der Post hinterlegt, die den Empfänger in geeigneter Weise auffordert, das Schriftstück abzuholen. Holt der Empfänger das Schriftstück nicht innerhalb von 10 Tagen nach Hinterlegung ab, wird der letzte Tag dieser Frist als Tag der Zustellung betrachtet, auch wenn der Empfänger von der Aufbewahrung nichts wusste. Wird nicht das Gegenteil festgestellt, ist anzunehmen, dass sich der Empfänger am Zustellungsort aufgehalten hat.

Artikel 12

Diese AVB werden mit dem 1.1.2005 wirksam.